

Tagesbetreuung in Tagesfamilien – Informationen für Eltern

Das Bürgerliche Waisenhaus Basel führt die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt (GS TF-BS), um ein zuverlässiges und qualitativ hochstehendes Angebot an familienergänzender Tagesbetreuung in Tagesfamilien zu gewährleisten. Tagesmütter oder Tagesväter betreuen Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt. Sie integrieren die Kinder in ihren Familienalltag und betreuen und fördern sie altersgerecht. Im Zentrum steht immer das Wohl des Kindes.

Eine Betreuung kann für Kinder im Alter von drei Monaten bis zur Vollendung des achten Schuljahres der Primarstufe (bis Ende der sechsten Primarklasse) in Anspruch genommen werden. Die Betreuungszeiten und -tage werden individuell von der Tagesfamilie angeboten, in der Regel werden Tageskinder werktags zwischen 6 und 20 Uhr betreut. Betreuung an Feiertagen, an Wochenenden oder über Nacht ist möglich.

Tagesfamilien tauschen sich regelmässig mit den Eltern des Tageskindes aus. Beide Parteien werden von der für sie zuständigen Fachperson Beratung der GS TF-BS begleitet und beraten.

Wichtiges über Ihre künftige Tagesfamilie

Bewilligung

Ihre künftige Tagesfamilie verfügt über eine kantonale Bewilligung zur Betreuung von Tageskindern. Die regelmässige Betreuung eines nicht zur Familie gehörenden Kindes ist gemäss kantonalem Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 (Inkraftsetzung 1. Januar 2022) sowie den dazugehörigen zwei Verordnungen bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt erteilt und ist in der Regel auf drei Jahre befristet.

Anstellung

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist beim Bürgerlichen Waisenhaus Basel angestellt und verpflichtet die obligatorische Grund- und Weiterbildung in den ersten zwei Jahren ihrer/seiner Tätigkeit zu absolvieren.

Ferien der Tagesfamilie

Alle Tagesfamilien haben vier Wochen Ferien pro Jahr und teilen ihre Feriendaten frühestmöglich, spätestens aber drei Monate vor Ferienbeginn mittels Abrechnungs- und Absenzenformular den Eltern und der Geschäftsstelle mit. Die Eltern nehmen die Ferien zur Kenntnis und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Den Eltern werden für die Zeit der Ferien der Tagesfamilie keine Betreuungsstunden in Rechnung gestellt, ausser sie benötigen in dieser Zeit eine Ersatz-Tagesfamilie. Nehmen die Eltern ihr Kind ausserhalb der Ferien der Tagesfamilie mit in die Ferien, werden der Tagesfamilie für diese Absenz, die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten minimalen Betreuungsstunden vergütet und den Eltern in Rechnung gestellt.

Wichtiges für Sie als Eltern

Als Eltern haben Sie Anrecht auf einen subventionierten Tagesbetreuungsplatz für Ihr Kind aufgrund von Arbeit, Ausbildung, Krankheit, politischer oder ehrenamtlicher Tätigkeit, auf Indikation einer Fachstelle oder indizierter Sprachförderung.

Vermittlungsauftrag

Bei einem persönlichen Gespräch erteilen Sie uns den Vermittlungsauftrag mit dem konkreten Betreuungsbedarf für Ihr Kind (→ zu Möglichkeiten und Grenzen siehe Seite 2/3: Betreuung).

Elternbeitrag

Ihr Elternbeitrag pro Betreuungsstunde wird durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Fachstelle Tagesbetreuung/Elternbeiträge, festgelegt. Fragen welche die „Verfügung Elternbeitrag“ betreffen richten Sie bitte direkt an die Fachstelle Tagesbetreuung, Abteilung Elternbeiträge (061 267 46 10, Mo bis Fr 8 – 12 Uhr oder tagesbetreuung@bs.ch). Das Inkasso erfolgt durch die GS TF-BS per monatliche Rechnung an Sie. Sie verpflichten sich, Ihren Elternbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung ausstehender Rechnungen auch nach der letzten Mahnung nicht, hat dies eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses zur Folge.

Versicherung

Sie sind verpflichtet, eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung für Ihr Kind abzuschliessen.

Vermittlung und Eingewöhnung

Die erfolgreiche Vermittlung Ihres Kindes in eine Tagesfamilie beinhaltet einen gemeinsamen Termin mit der zuständigen Fachperson Beratung bei der Tagesfamilie zu Hause, eine Eingewöhnungsphase und den Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Die Eingewöhnung dauert zwischen zwei und vier Wochen. Sie wird den Bedürfnissen und dem Alter Ihres Kindes angepasst. Die Betreuungsstunden werden bis zur benötigten Betreuungszeit langsam aufgebaut. Die Eingewöhnungszeit ist bereits zahlungspflichtig.

Änderungen von Wohnort, Familien-, Arbeits-, Einkommens- und Vermögenssituation

Eine Adressänderung, eine neue Telefonnummer oder eine Änderungen Ihrer Familien- und/oder Arbeitssituation müssen Sie uns, der GS TF-BS, umgehend melden. Massgebliche Änderungen der Einkommens- und Vermögenssituation müssen Sie dem Erziehungsdepartement sofort mitteilen. Jährlich wird aufgrund Ihrer Steuerveranlagung Ihr Elternbeitrag durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt neu überprüft. Die „Verfügung Elternbeitrag“ geht direkt an Sie und in Kopie an die Geschäftsstelle. Die Tagesfamilie kennt diesen Betrag nicht.

Betreuung

Betreuungsvereinbarung

Das Bürgerliche Waisenhaus Basel, vertreten durch eine Fachperson der GS TF-BS, schliesst mit Ihnen und der Tagesfamilie eine Betreuungsvereinbarung ab. Die darin festgelegten Vereinbarungen sind für alle Parteien verbindlich und können unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist geändert oder aufgelöst werden.

Allgemeine Betreuungszeiten

Die Mindestbetreuungszeit in einer Tagesfamilie beträgt 9 Stunden pro Woche, maximal kann ein Tageskind 60 Stunden pro Woche bei der Tagesfamilie betreut werden. Haben Sie mehrere Kinder muss für mindestens ein Kind in der Betreuungsvereinbarung Betreuung von 9 oder mehr Stunden pro Woche resp. 36 Stunden pro Monat vereinbart werden. Die Betreuungsstunden werden mit einer minimalen und einer maximalen Betreuungsdauer in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Die Vereinbarung ist für beide Seiten in diesem Rahmen verbindlich. Kindergarten- und Schulstunden gelten nicht als Betreuungszeit. Aufgrund von Kindergarten- oder Schuleintritt während eines bestehenden Betreuungsverhältnisses können die Betreuungsstunden für dieses Kind auf minimal 6 Stunden pro Woche resp. 24 Stunden pro Monat reduziert werden. Der Austausch zwischen Tagesfamilie und Eltern -das Tageskind und seine Betreuung betreffend- wird der Betreuungszeit angerechnet.

Morgenbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern (zwischen 7 Uhr und 8 Uhr)

Betreuung unter einer Stunde am Morgen vor Kindergarten oder Schule (inkl. einer Mahlzeit) wird der Tagesfamilie mit pauschal 1 Stunde inkl. Spesenentschädigung vergütet bzw. Ihnen in Rechnung gestellt.

Mittagsbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern (zwischen 12 Uhr und 14 Uhr)

Betreuung unter zwei Stunden über Mittag mit einer Mahlzeit, wird der Tagesfamilie mit pauschal 2 Stunden inkl. Spesenentschädigung vergütet bzw. Ihnen in Rechnung gestellt.

Übernachtung des Tageskindes (von 21 Uhr bis 6 Uhr)

Aufgrund Ihrer Arbeitszeiten oder auf Indikation einer Fachstelle/eines Arztes können Übernachtungen in der Betreuungsvereinbarung festgelegt werden. Eine Übernachtung (21 bis 6 Uhr), wird der Tagesfamilie pauschal mit 2 Stunden inkl. Spesenentschädigung vergütet bzw. Ihnen in Rechnung gestellt.

Wochenend- und Feiertagsbetreuung

Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsbetreuung kann aufgrund Ihrer Arbeitszeiten oder auf Indikation einer Fachstelle/eines Arztes notwendig sein und wird je nach Kapazitäten und Möglichkeiten der Tagesfamilie angeboten.

Ferienbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern

Bei Kindergarten- und Schulkindern die in den Schulferien zusätzliche Betreuung in Anspruch nehmen möchten, muss mindesten zwei Wochen im Voraus eine Anfrage mit genauen Zeiten an die Tagesfamilie gestellt werden. Bei einer Zusage ist die Vereinbarung für beide Seiten verbindlich und für die Eltern zahlungspflichtig.

Mahlzeitenregelung

Frühstück: CHF 2.00, Znüni: CHF 2.00, Mittagessen: CHF 5.50, Zvieri: CHF 2.00, Nachtessen CHF 3.50. Alle vom Tageskind eingenommenen Mahlzeiten werden der Tagesfamilie vergütet und Ihnen nicht zusätzlich verrechnet.

Ausserordentliche Auslagen

Theater-, Zirkusbesuche, Ausflüge etc. sollen vorgängig mit Ihnen abgesprochen werden. Über diese Auslagen rechnen Sie und Ihre Tagesfamilie direkt miteinander ab. Tramkarten (Mehrfahrtenkarte, Abonnement usw.) zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs geben Sie der Tagesfamilie ab resp. Sie übernehmen diese Auslagen.

Abwesenheiten des Tageskindes

Melden Sie Ihr Kind bei der Tagesfamilie ab oder erscheint es unentschuldigt nicht, werden der Tagesfamilie die verbindlich vereinbarten oder in der Betreuungsvereinbarung festgelegten minimalen Betreuungsstunden vergütet bzw. Ihnen in Rechnung gestellt.

Krankheit des Tageskindes

Die Tagesfamilie ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Es ist zwingend, dass Sie die Tagesfamilie über gesundheitliche Probleme Ihres Kindes umgehend orientieren.

Abwesenheit der Tagesfamilie (Krankheit, Ferien)

Wenn Sie eine Vertretung benötigen und dies der für Sie zuständigen Fachperson der Geschäftsstelle gemeldet haben, wird sie nach einer Ersatz-Tagesfamilie suchen, welche die Betreuung Ihres Kindes übernehmen kann.

Gespräche

Alle Gespräche ab Erstellung der Betreuungsvereinbarung (Standortgespräche, Jahres- und Abschlussgespräche) rechnet die Tagesfamilie pauschal mit 1 Stunde ab.

Abrechnungs- und Absenzenformular

Für die Abrechnung führt die Tagesfamilie monatlich pro Tageskind ein Abrechnungs- und Absenzenformular. Die Tagesmutter/der Tagesvater und Sie prüfen und unterschreiben dieses Formular. Es ist die gültige Grundlage für die Entschädigung der Tagesfamilie und für die monatliche Rechnung die wir Ihnen stellen. Die Tagesfamilie ist dafür verantwortlich, das unterzeichnete Abrechnungsformular im Original bis zum 5. des Folgemonats bei der GS TF-BS einzureichen. Bei Fragen zur Rechnung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle unter tagesfamilien@waisehuus.ch oder 061 260 20 60.

Begleitung

Bei Fragen und Schwierigkeiten in der Betreuung steht Ihnen Ihre zuständige Fachperson der GS TF-BS beratend zur Seite. Zögern Sie nicht, rechtzeitig von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Die Geschäftsstelle arbeitet bei Bedarf mit ausgewiesenen Fachstellen zusammen. Jährlich (bei Betreuungsverhältnissen von weniger als 36 Betreuungsstunden im Monat alle zwei Jahre) findet mindestens ein Begleitgespräch mit Ihnen, der Tagesfamilie und der für Sie zuständigen Fachperson Beratung statt.

Schweigepflicht

Die Tagesfamilien, ihre Angehörigen, Sie als Eltern und die Mitarbeitenden der GS TF-BS sind verpflichtet, alle Informationen über betreute Kinder, deren Familien und über die Tagesfamilie vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach Vertragsende gebunden.

Auskunfts- und Meldepflicht

Sie als Eltern, die Tagesmutter/der Tagesvater sowie die Mitarbeitenden der GS TF-BS sind gemäss kantonaler Verordnung verpflichtet, den für die Aufsicht über die Tagesbetreuung zuständigen Behörden jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ein Verdacht auf eine Gefährdung eines Kindes ist der zuständigen Fachperson Beratung der GS TF-BS zu melden. Diese wiederum informiert bei Bedarf die zuständige Kindesschutzbehörde.

Änderung der vereinbarten Betreuungszeiten

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich. Änderungswünsche betreffend Betreuungstagen und/oder -zeiten melden Sie der zuständigen Fachperson. Änderungen der Betreuungsstundenzahl auf Dauer (mehr als drei Monate) werden in Absprache aller Vertragsparteien festgelegt und mittels eines Änderungsformulars im Vertrag festgehalten. Eine Reduktion der minimalen Betreuungsstunden kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Änderungsfrist auf das Ende eines Monats vorgenommen werden.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung zwischen Ihnen und der Tagesfamilie sowie dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel - vertreten durch die GS TF-BS - kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden. Die vereinbarten Betreuungsstunden werden bis nach Ablauf der zweimonatigen Frist entschädigt resp. Ihnen in Rechnung gestellt. Bei schwerwiegenden oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Betreuungsvereinbarung durch die zuständige Fachperson der Geschäftsstelle und die Geschäftsleitung sofort entschädigungslos aufgelöst werden.